HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

TRINKWASSERBRUNNEN FÜR HESSISCHE KOMMUNEN

Hinweise zu Förderung und Installation

Besonders heiße Tage stellen für vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, Kinder oder Menschen mit Vorerkrankungen ein gesundheitliches Risiko dar. Wichtig sind daher Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen. Dazu zählt auch das Aufstellen von Trinkwasserbrunnen auf öffentlichen, frequentierten Plätzen. Dort kann stets frisches, kühles und qualitativ hochwertiges Trinkwasser entnommen werden. Das bringt Abkühlung und hilft, an heißen Tagen ausreichend zu trinken.

Das Land Hessen fördert den Ausbau des Trinkbrunnennetzes in den Kommunen mittels der Kommunalen Klimarichtlinie.

DETAILS ZUR FÖRDERUNG

- Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Auch hessische Wasserversorgungsunternehmen können die Förderung beantragen.
- Der Zuschuss kann bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten für Kommunen und bis zu 85 Prozent für Zweckverbände betragen. Die genaue Höhe hängt davon ab, ob Ihre Kommune oder Ihr Zweckverband Mitglied im Bündnis der Klima-Kommunen ist. Zudem wird die Finanzstärke der Kommune berücksichtigt.
- Die Förderung ist für zwei Trinkbrunnen für die ersten 10.000 Einwohner und einen Trinkbrunnen je weitere 10.000 Einwohner möglich.
- Die Anzahl je Ortsteil sollte – außer in begründeten Ausnahmefällen – zwei Trinkbrunnen nicht überschreiten.
- Trinkbrunnen und deren Anbindung können mit einem Betrag von bis zu 10.000 Euro je Trinkbrunnen bezuschusst werden.
- Die Kosten des laufenden Betriebs nach Installation eines Trinkwasserbrunnens werden nicht gefördert.

- Förderanträge können Sie an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen richten.
  Informationen finden Sie unter:
  https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/klimaschutz.

- Alle Details zur Förderung finden Sie unter:
  https://landwirtschaft.hessen.de/klimaschutz/foerderung-klimarichtlinie.

TECHNISCHE HINWEISE ZUR ERRICHTUNG VON TRINKBRUNNEN

- Die Trinkwasserbrunnen müssen in Bauweise und Betrieb den hohen gesetzlichen Anforderungen von Armaturen zur Trinkwasserverteilung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Siehe hierzu insbesondere:

  - » DVGW-Arbeitsblatt W 408: Anschluss von Entnahmevorrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen inkl. Beiblatt W 408-B1

  - » DIN 2001-2: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen

  - » Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

- Die Wasserentnahme sollte berührungslos möglich sein. Rückverkeimungen im Leitungsnetz werden dadurch ausgeschlossen.

- Das aus dem öffentlichen Leitungsnetz stammende Trinkwasser sollte regelmäßig nachlaufen, um qualitative Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- Die Aufstellung des Trinkbrunnens muss der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet werden. Die konkreten Anforderungen an Beprobung und Überwachung in Bezug auf Hygiene und Qualität sollten abgestimmt werden.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG UND ZUM ANSCHLUSS AN DAS LEITUNGSNETZ

- Der örtliche Wasserversorger ist für den Anschluss des Trinkbrunnens an das Leitungsnetz zuständig.
- Der Betreiber des Trinkbrunnens ist für die regelmäßige Wartung, die Behebung von Störungen und die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien verantwortlich. Er kann diese Aufgaben selbst übernehmen oder den örtlichen Wasserversorger beauftragen.
- Trinkwasserbrunnen sind in der Regel nur in der warmen Jahreszeit in Betrieb, da in den Wintermonaten durch Frost Rohre und Armaturen zerstört werden können.
- Die Trinkwasserbrunnen müssen verkehrssicher aufgestellt werden.

HINWEISE ZUR STANDORTAUSWAHL

- Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern an besonders hitzegefährdeten Standorten eine Möglichkeit der Abkühlung und Hydrierung bereitzustellen.
- Um die Verkeimungsgefahr zu verringern, sollten dennoch Standorte ohne direkte Sonneneinstrahlung gewählt werden.
- Wichtig ist außerdem, dass der Trinkbrunnen technisch gut ans Leitungsnetz angeschlossen werden kann und vor Vandalismus sowie Missbrauch geschützt ist.
- Der jeweilige Aufstellungsstandort für die Trinkbrunnen sollte mit dem zuständigen Tiefbauamt sowie dem Wasserversorger abgestimmt werden.

BERATUNG

Die HessenEnergie bietet den Kommunen im Auftrag des Hessischen Landwirtschafts- und Umweltministeriums eine kostenfreie Vorfeldberatung an. So können bereits vor der Antragstellung Fragen zur Förderfähigkeit, dem Ablauf der Antragstellung, der Bearbeitung des Antrags sowie der Konzeption und technischen Umsetzung der Maßnahme geklärt werden.

Ansprechpartner:

Herr v. Klopotek

Tel.: +49 (0) 611 - 74623 – 19

Mail: falk.v.klopotek@hessenenergie.de

Herr Fiddecke

Tel.: +49 (0) 611 - 74623 – 46

Mail: steffen.fiddecke@hessenenergie.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

landwirtschaft.hessen.de

Weitere Informationen auch unter:
www.dvgw.de
www.klimaplan-hessen.de

DVGW
LANDESGRUPPE
HESSEN

Gestaltung:
Larissa Schales (HMLU)

Erscheinungsdatum:
April 2026

Bildnachweise:
© MaximilianvonLachner

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.